

Synopse: Satzung Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V.

Satzung aktuelle Fassung aus 2002 (Gründung e.V.)	Satzung Entwurf 2018
<p>Satzung</p> <p>Für den Verein</p> <p>„Freiwillige Feuerwehr</p> <p>Dorndorf e. V.“</p>	<p>Satzung</p> <p>Für den Verein</p> <p>„Freiwillige Feuerwehr</p> <p>Dorndorf e. V.“</p>
<p>§ 1 <u>Name, Sitz, Rechtsform</u></p> <p>1.1 Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e. V.“ im folgenden kurz „Verein“ genannt.</p> <p>1.2 Der Sitz des Vereines ist Dornburg, Ortsteil Dorndorf.</p> <p>1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hadamar einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, weshalb er im Namen die Abkürzung e. V. führt.</p> <p>§ 2 <u>Vereinszweck</u></p> <p>der Verein hat den Zweck,</p> <p>2.1 das Feuerwehrwesen einschl. der Jugendfeuerwehr im Ortsteil Dorndorf zu fördern,</p> <p>2.2 für den Brandschutzgedanken zu werben,</p>	<p><u>1. Abschnitt: Allgemeines</u></p> <p>§ 1 <u>Name, Sitz, Rechtsform</u></p> <p>1.1 Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e. V.“ im Folgenden kurz „Verein“ genannt.</p> <p>1.2 Der Sitz des Vereines ist Dornburg, Ortsteil Dorndorf.</p> <p>1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg (Registergericht) einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, weshalb er im Namen die Abkürzung e. V. führt.</p> <p>§ 2 <u>Vereinszweck</u></p> <p>der Verein hat den Zweck,</p> <p>2.1 das Feuerwehrwesen einschl. der Jugendfeuerwehr und Kindergruppe im Ortsteil Dorndorf zu fördern,</p> <p>2.2 für den Brandschutzgedanken zu werben,</p>

Synopse: Satzung Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V.

<p>2.3 die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabt., Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren,</p> <p>2.4 interessierte Bürger für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,</p> <p>2.5 Zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,</p> <p>2.6 das für die Erreichung des Vereinszweckes erforderliche Mittelaufkommen (Beiträge, Spenden, Zuschüsse) durch geeignete Maßnahmen gegenüber Einzelpersonen, Firmen und Institutionen zu steigern.</p> <p>2.7 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung („Steuerbegünstigte Zwecke“). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>2.8 Politische und religiöse Betätigungen des Vereins werden ausgeschlossen.</p> <p>§ 3 <u>Mitgliedschaft</u></p> <p>Unbescholtene natürliche und juristische Personen können die Mitgliedschaft im Verein erlangen und zwar unbeschadet ihrer religiösen und</p>	<p>2.3 die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabt., Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren,</p> <p>2.4 interessierte Bürger für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,</p> <p>2.5 Zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,</p> <p>2.6 das für die Erreichung des Vereinszweckes erforderliche Mittelaufkommen (Beiträge, Spenden, Zuschüsse) durch geeignete Maßnahmen gegenüber Einzelpersonen, Firmen und Institutionen zu steigern.</p> <p>2.7 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung („Steuerbegünstigte Zwecke“). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>2.8 Politische und religiöse Betätigungen des Vereins werden ausgeschlossen.</p> <p>§ 3 <u>Mitgliedschaft</u></p> <p>Unbescholtene natürliche und juristische Personen können die Mitgliedschaft im Verein erlangen und zwar unbeschadet ihrer religiösen und</p>
---	---

Synopse: Satzung Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V.

<p>politisch-demokratischen Orientierung.</p> <p>Dem Verein gehören zur Zeit seiner Gründung an:</p> <p>3.1 Die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Alters- u. Ehrenabteilung werden nach ihrer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Dorndorf gemäß der entsprechenden Satzung der Gemeinde Dornburg vom 25.09.2000 gleichzeitig Mitglied in der Freiw. Feuerwehr Dorndorf e. V. Ein Wechsel innerhalb der Abteilungen ändert daran nichts.</p> <p>3.2 Fördernde Mitglieder, die den Verein mit satzungsgemäßen Beiträgen und/oder freiwilligen Zuwendungen unterstützen.</p> <p>3.3 Die bisherigen aktiven und inaktiven Mitglieder der Freiw. Feuerwehr Dorndorf werden mit Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied im Förderverein Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V., sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Vereinsgründung ein schriftlicher Widerspruch der/des Betroffenen erfolgt.</p> <p>§ 4 <u>Erwerb der Mitgliedschaft</u></p> <p>4.1 die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.</p> <p>Eine Ablehnung ist zu</p>	<p>politisch-demokratischen Orientierung.</p> <p>Dem Verein gehören an:</p> <p>3.1 Die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Kindergruppe und der Alters- u. Ehrenabteilung werden nach ihrer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Dorndorf gemäß der entsprechenden Satzung der Gemeinde Dornburg vom 30.11.2016 gleichzeitig Mitglied in der Freiw. Feuerwehr Dorndorf e. V. Ein Wechsel innerhalb der Abteilungen ändert daran nichts.</p> <p>3.2 Fördernde Mitglieder, die den Verein mit satzungsgemäßen Beiträgen und/oder freiwilligen Zuwendungen unterstützen.</p> <p>3.3 Die bisherigen aktiven und inaktiven Mitglieder der Freiw. Feuerwehr Dorndorf werden mit Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Dorndorf e.V., sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Vereinsgründung ein schriftlicher Widerspruch der/des Betroffenen erfolgt.</p> <p>§ 4 <u>Erwerb der Mitgliedschaft</u></p> <p>4.1 die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.</p> <p>Eine Ablehnung ist zu</p>
--	--

Synopse: Satzung Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V.

<p>begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.</p> <p>4.2 zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.</p>	<p>begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.</p> <p>4.2 zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>4.3 zum Ehrenmitglied kann in der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer 60 Jahre ununterbrochen Mitglied ist.</p>
<p><u>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></p> <p>5.1 Die Mitglieder haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung und Anspruch auf vereinsrelevante Informationen, soweit sie für die Teilnahme am Vereinsleben von Bedeutung sind.</p> <p>5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.</p>	<p><u>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></p> <p>5.1 Die Mitglieder haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung und Anspruch auf vereinsrelevante Informationen, soweit sie für die Teilnahme am Vereinsleben von Bedeutung sind.</p> <p>5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.</p>
<p><u>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</u></p> <p>6.1 Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.</p>	<p><u>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</u></p> <p>6.1 Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.</p>

Synopse: Satzung Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V.

<p>6.2 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.</p>	<p>6.2 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.</p>
<p>6.3 Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluß aus dem Verein. Ein Mitglied ist aus dem Verein auszuschließen wenn es gegen Vereinsinteressen verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluß, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.</p>	<p>6.3 Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied ist aus dem Verein auszuschließen wenn es gegen Vereinsinteressen verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.</p>
<p>6.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. § 6.3 ist dabei entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>6.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. § 6.3 ist dabei entsprechend zu berücksichtigen.</p>
<p>6.5 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.</p>	<p>6.5 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.</p>
<p>§ 7 <u>Mittel</u> Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden aufgebracht:</p>	<p>§ 7 <u>Mittel</u> Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden aufgebracht:</p>
<p>7.1 durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist; der Beitrag ist bis jeweils 31.12. des laufenden Jahres zu zahlen,</p>	<p>7.1 durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist; der Beitrag ist bis jeweils 31.12. des laufenden Jahres zu zahlen,</p>
<p>7.2 durch freiwillige Zuwendungen,</p>	<p>7.2 durch freiwillige Zuwendungen,</p>
<p>7.3 durch Zuschüsse aus</p>	<p>7.3 durch Zuschüsse aus</p>

Synopse: Satzung Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V.

<p>öffentlichen Mitteln.</p> <p>7.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind geringfügige Ausgaben für Präsente anlässlich des Jubiläums wegen langjähriger Zugehörigkeit oder wegen eines besonderen persönlichen Ereignisses.</p> <p>7.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>§ 8 <u>Organe des Vereins</u></p> <p>Organe des Vereines sind</p> <p>8.1 die Mitgliederversammlung,</p> <p>8.2 der Vereinsvorstand.</p> <p>§ 9 <u>Mitgliederversammlung</u></p> <p>9.1 die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern nach § 3 dieser Satzung, mit Ausnahme der Mitglieder der Jugendfeuerwehr, zusammen. Sie ist das oberste Beschlusorgan.</p> <p>9.2 Die jährliche Mitgliederversammlung wird wie folgt bekannt gemacht: Versammlungszeitpunkt und Versammlungsort in der regionalen Presse. Versammlungszeitpunkt, Versammlungsort und Tagesordnung im Aushang der Freiwilligen</p>	<p>öffentlichen Mitteln.</p> <p>7.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind geringfügige Ausgaben für Präsente anlässlich des Jubiläums wegen langjähriger Zugehörigkeit oder wegen eines besonderen persönlichen Ereignisses.</p> <p>7.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>§ 8 <u>Organe des Vereins</u></p> <p>Organe des Vereines sind</p> <p>9.1 die Mitgliederversammlung,</p> <p>9.1 der Vereinsvorstand.</p> <p>§ 9 <u>Mitgliederversammlung</u></p> <p>9.1 die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern nach § 3 dieser Satzung, mit Ausnahme der Mitglieder der Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr, zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan.</p> <p>9.2 Die jährliche Mitgliederversammlung wird wie folgt bekannt gemacht: Versammlungszeitpunkt, Versammlungsort und Tagesordnung im Aushang der Freiwilligen</p>
---	--

Synopse: Satzung Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V.

<p>Feuerwehr Dornburg-Dorndorf. Diese Regelung gilt auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 9.4.</p>	<p>Feuerwehr Dornburg-Dorndorf und auf der Internetseite www.feuerwehr-dorndorf.de. Diese Regelung gilt auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 9.4.</p>
<p>9.3 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.</p>	<p>9.3 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.</p>
<p>9.4 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder wenn das Vereinsinteresse es in besonderer Weise erfordert, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten sein.</p>	<p>9.4 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder wenn das Vereinsinteresse es in besonderer Weise erfordert, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten sein.</p>
<p>9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.</p>	<p>9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.</p>
<p>§ 10 <u>Aufgaben der Mitgliederversammlung</u></p>	<p>§ 10 <u>Aufgaben der Mitgliederversammlung</u></p>
<p>Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind</p>	<p>Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind</p>
<p>10.1 die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,</p>	<p>10.1 die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,</p>
<p>10.2 die Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,</p>	<p>10.2 die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,</p>
<p>10.3 Entlastung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters und des Gesamtvorstandes</p>	<p>10.3 Entlastung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters und des Gesamtvorstandes</p>

Synopse: Satzung Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V.

aufgrund der vorgelegten, geprüften Jahresrechnung,	aufgrund der vorgelegten, geprüften Jahresrechnung,
10.4 die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 12.1 Buchstabe a bis g dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren. § 12.4 ist zu beachten. Eine Wiederwahl ist möglich.	10.4 die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 12.1 Buchstabe a bis g dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren. § 12.4 ist zu beachten. Eine Wiederwahl ist möglich.
10.5 die Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von maximal 2 Jahren. Eine spätere Wiederwahl ist möglich,	10.5 die Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von maximal 2 Jahren. Eine spätere Wiederwahl ist möglich,
10.6 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,	10.6 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
10.7 die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,	10.7 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
10.8 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,	10.8 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10.9 Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluß bzw. über die Nichtaufnahme von Personen in den Verein,	10.9 Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss bzw. über die Nichtaufnahme von Personen in den Verein,
10.10 Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.	10.10 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
<u>§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung</u>	<u>§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung</u>
11.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.	11.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
11.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der	11.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der

Synopse: Satzung Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V.

<p>abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen Geheim abzustimmen.</p> <p>11.3 Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Antrag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.</p> <p>11.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.</p> <p>11.5 Jedes Mitglied kann beantragen, daß sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.</p> <p>11.6 Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit und Erledigung der Tagesordnungspunkte 10.1, 10.2 und 10.3 dieser Satzung wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der dann für das Wahlverfahren hinsichtlich der TOP. 10.4 (Entlastung des Vorstandes und Wahl der/des Vereinsvorsitzenden) verantwortlich ist. Nachdem die Vereinsvorsitzende/der Vereinsvorsitzende gewählt wurde, übernimmt sie/er wieder die Leitung der Mitgliederversammlung.</p> <p>§ 12 <u>Vereinsvorstand</u></p> <p>12.1 Der Vereinsvorstand</p>	<p>abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen Geheim abzustimmen.</p> <p>11.3 Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Antrag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.</p> <p>11.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.</p> <p>11.5 Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.</p> <p>11.6 Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und Erledigung der Tagesordnungspunkte 10.1, 10.2 und 10.3 dieser Satzung wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der dann für das Wahlverfahren hinsichtlich der TOP. 10.4 (Entlastung des Vorstandes und Wahl der/des Vereinsvorsitzenden) verantwortlich ist. Nachdem die Vereinsvorsitzende/der Vereinsvorsitzende gewählt wurde, übernimmt sie/er wieder die Leitung der Mitgliederversammlung.</p> <p>§ 12 <u>Vereinsvorstand</u></p> <p>12.1 Der Vereinsvorstand</p>
--	--

Synopse: Satzung Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V.

<p>besteht gemäß der Wahl nach § 10.4 dieser Satzung aus:</p> <p>a) der/dem Vereinsvorsitzenden, die/der nach Möglichkeit die Wehrführerin/der Wehrführer in Personalunion sein sollte,</p> <p>b) der/dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, die/der nach Möglichkeit die stellvertretende Wehrführerin/der stellvertretende Wehrführer in Personalunion sein sollte,</p> <p>c) der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter, die/der nicht gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzen der oder stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender sein darf,</p> <p>d) der Schriftführerin/dem Schriftführer,</p> <p>e) der stellvertretende Schriftführerin/dem stellvertretenden Schriftführer, die/der nach Möglichkeit die Vertreterin/der Vertreter der Einsatzabteilung in Personalunion sein sollte,</p> <p>f) der Gerätewartin/dem Gerätewart,</p> <p>g) der stellvertretenden Gerätewartin/dem stellvertretenden Gerätewart.</p>	<p>besteht gemäß der Wahl nach § 10.4 dieser Satzung aus:</p> <p>a) der/dem Vereinsvorsitzenden, die/der nach Möglichkeit die Wehrführerin/der Wehrführer in Personalunion sein sollte,</p> <p>b) der/dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, die/der nach Möglichkeit die stellvertretende Wehrführerin/der stellvertretende Wehrführer in Personalunion sein sollte,</p> <p>c) der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter, die/der nicht gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzen der oder stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender sein darf,</p> <p>d) der Schriftführerin/dem Schriftführer,</p> <p>e) der stellvertretende Schriftführerin/dem stellvertretenden Schriftführer, die/der nach Möglichkeit die Vertreterin/der Vertreter der Einsatzabteilung in Personalunion sein sollte,</p> <p>f) der Gerätewartin/dem Gerätewart,</p> <p>g) der stellvertretenden Gerätewartin/dem stellvertretenden Gerätewart,</p> <p>h) der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin/dem</p>
--	--

Synopse: Satzung Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V.

<p>und kraft Amtes aus den gemäß §15 und §19 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dornburg vom 25. September 2000 gewählten Personen des Feuerwehrausschusses. Diese sind:</p> <p>a) die Wehrführerin/der Wehrführer,</p> <p>b) die stellvertretende Wehrführerin/der stellvertretende Wehrführer,</p> <p>c) die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart,</p> <p>d) die Vertreterin/der Vertreter der Einsatzabteilung,</p> <p>e) die Vertreterin/der Vertreter der Alters und Ehrenabteilung,</p> <p>12.2 Die/Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Sitzungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen.</p> <p>12.3 Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>12.4 Die 5-jährige Amtszeit des Vorstandes endet, sobald die Bestellung des nachfolgenden Organs abgeschlossen und die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gewährleistet ist.</p> <p>§ 13 <u>Geschäftsführung und Vertretung</u></p>	<p>stellvertretenden Jugendfeuerwart,</p> <p>und kraft Amtes aus den gemäß §16 und §19 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dornburg vom 30. November 2016 gewählten Personen des Feuerwehrausschusses. Diese sind:</p> <p>a) die Wehrführerin/der Wehrführer,</p> <p>b) die stellvertretende Wehrführerin/der stellvertretende Wehrführer,</p> <p>c) die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart,</p> <p>d) die Vertreterin/der Vertreter der Einsatzabteilung,</p> <p>e) die Vertreterin/der Vertreter der Alters und Ehrenabteilung,</p> <p>12.2 Die/Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Sitzungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen.</p> <p>12.3 Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>12.4 Die 5-jährige Amtszeit des Vorstandes endet, sobald die Bestellung des nachfolgenden Organs abgeschlossen und die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gewährleistet ist.</p> <p>§ 13 <u>Geschäftsführung und Vertretung</u></p>
--	---

Synopse: Satzung Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V.

<p>13.1 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung ehrenamtlich. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.</p> <p>13.2 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten durch:</p> <p>a) die Vereinsvorsitzende/den Vereinsvorsitzenden und die stellvertretende Vereinsvorsitzende/den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden gemeinsam</p> <p>oder</p> <p>b) die Vereinsvorsitzende/den Vereinsvorsitzenden oder die stellvertretende Vereinsvorsitzende/den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden mit der Schriftführerin/dem Schriftführer oder der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter gemeinsam.</p> <p>13.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p><u>§ 14 Vereinskasse, Kassenverwalterin/Kassenverwalter</u></p> <p>14.1 Die Kassenverwalterin/Der Kassenverwalter ist auf der Grundlage dieser Satzung für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte des</p>	<p>13.1 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung ehrenamtlich. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.</p> <p>13.2 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten durch:</p> <p>a) die Vereinsvorsitzende/den Vereinsvorsitzenden und die stellvertretende Vereinsvorsitzende/den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden gemeinsam</p> <p>oder</p> <p>b) die Vereinsvorsitzende/den Vereinsvorsitzenden oder die stellvertretende Vereinsvorsitzende/den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden mit der Schriftführerin/dem Schriftführer oder der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter gemeinsam.</p> <p>13.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p><u>§ 14 Vereinskasse, Kassenverwalterin/Kassenverwalter</u></p> <p>14.1 Die Kassenverwalterin/Der Kassenverwalter ist auf der Grundlage dieser Satzung für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte des</p>
--	--

Synopse: Satzung Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V.

Vereins verantwortlich.	Vereins verantwortlich.
14.2 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die entsprechenden Belege sind aufzubewahren und bei der Kassenprüfung vorzulegen.	14.2 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die entsprechenden Belege sind aufzubewahren und bei der Kassenprüfung vorzulegen.
14.3 Die Kassenverwalterin/Der Kassenverwalter darf Zahlungen nur leisten, wenn die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende eine Zahlungsanordnung erteilt hat.	14.3 Die Kassenverwalterin/Der Kassenverwalter darf Zahlungen nur leisten, wenn die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende eine Zahlungsanordnung erteilt hat.
14.4 Die Kassenprüfer teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Tätigkeit mit und beantragen, soweit es keine Beanstandungen gibt, dem Vereinsvorstand und den Kassenverwalter nach § 10.3 dieser Satzung zu entlasten.	14.4 Die Kassenprüfer teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Tätigkeit mit und beantragen, soweit es keine Beanstandungen gibt, dem Vereinsvorstand und den Kassenverwalter nach § 10.3 dieser Satzung zu entlasten.
§ 15 <u>Auflösung des Vereins</u>	§ 15 <u>Auflösung des Vereins</u>
15.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.	15.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
15.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei viertel der abgegebenen	15.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen

Synopse: Satzung Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V.

<p>Stimmen gefaßt werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muß auf diese Bestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>15.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dornburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Dornburg-Dorndorf“ zu verwenden hat.</p>	<p>Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>15.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dornburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Dornburg-Dorndorf“ zu verwenden hat.</p> <p><u>2. Abschnitt:</u> <u>Datenschutzbestimmungen</u></p> <p>§ 16 <u>Umgang mit personenbezogenen Daten</u></p> <p>16.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung ihrer Zwecke und Aufgaben unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (im Folgenden: DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (im Folgenden: BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein.</p> <p>16.2 Darüber hinaus verarbeitet der Verein personenbezogene Daten, namentlich das Geburts- und Heiratsdatum, zum Zwecke möglicher Gratulation zu Geburtstagen und Hochzeitsjubiläen. Sofern ein Mitglied nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, gilt das Einverständnis durch die Anerkennung dieser Satzung mit der</p>
--	---

Synopse: Satzung Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V.

	<p>Mitgliedschaft im Verein als erteilt.</p> <p>16.3 Den betroffenen Vereinsmitgliedern stehen insbesondere die folgenden Rechte aus der DS-GVO und dem BDSG zu:</p> <ul style="list-style-type: none">- Recht auf Auskunft- Recht auf Berichtigung- Recht auf Löschung- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung- Recht auf Datenübertragbarkeit- Widerspruchsrecht- Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde <p>16.4 Die Organe des Vereins stellen sicher, dass die o.g. Rechte durch die betroffenen Vereinsmitglieder wahrgenommen werden können. Es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten.</p> <p>16.5 Im Falle des Ausscheidens nach § 6 dieser Satzung sind die personenbezogenen Daten des Ausscheidenden unverzüglich nach Wegfall des Zwecks der Verarbeitung zu löschen.</p> <p>Die o.g. Pflichten und Rechte bestehen auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>§ 17 <u>Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten</u></p> <p>17.1 Der Verein nutzt zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten eine Software zur Mitgliederverwaltung.</p>
--	--

Synopse: Satzung Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V.

	<p>Er stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder nur für Vorstandsmitglieder und mit der Mitgliederverwaltung beauftragte Personen zugänglich sind.</p> <p>17.2 Der Verein stellt durch geeignete, erforderliche und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen den Schutz der personenbezogenen Daten sicher.</p> <p>§ 18 <u>Übermittlung an Dritte</u></p> <p>18.1 Im Zusammenhang mit seiner gemeinnützigen Tätigkeit ist der Verein berechtigt, personenbezogene Daten sowie Fotografien seiner Vereinsmitglieder auf seinem Internetauftritt zu veröffentlichen und diese an Print-, Tele- und elektronische Medien weiterzugeben. Mitglieder des Vereins, die damit nicht einverstanden sind, können dem schriftlich widersprechen. Bisherige schriftliche Erklärungen über den Widerspruch werden durch diese Regelung nicht angetastet.</p> <p>18.2 Der Verein übermittelt zwecks Zahlung Mitgliedsbeitrags erforderliche personenbezogene Daten, namentlich Name, Mitgliedsnummer, Mandatsreferenz und IBAN, an die kontoführende Bank (Kreissparkasse Limburg).</p> <p>18.3 Der Verein übermittelt zu Versicherungszwecken die Mitgliederstammdaten an die SV Sparkassenversicherung.</p>
--	--

Synopse: Satzung Freiwillige Feuerwehr Dorndorf e.V.

<p>§ 16 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am</p> <p>..... beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hadamar in Kraft.</p> <p>Dornburg-Dorndorf, den</p> <p>Für die Richtigkeit:</p> <p>Gez.</p>	<p>18.4 Eine gewerbsmäßige Tätigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.</p> <p><u>3. Abschnitt:</u> <u>Schlussbestimmungen</u></p> <p>§ 19 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am</p> <p>..... beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg in Kraft.</p> <p>Dornburg-Dorndorf, den</p> <p>Für die Richtigkeit:</p> <p>Gez.</p>
---	---